

## **Motion Fraktion GFL/EVP (Manuel C. Widmer, GFL): Veranstaltungsbewilligungen auch mit Werbe-Regeln verknüpfen**

Der «Circus Royal» ist nur ein aktuelles von vielen Beispielen. Zwischen dem 16.04. und dem 22.04.2019 gastierte er auf dem Chilbiplatz in Bümpliz.

Im Vorfeld betrieb das Zirkusunternehmen Werbung. Dabei wurden auch Flyer verteilt – und zwar in alle Briefkästen der Stadt. Auch in jene, an denen «Stopp! Keine Werbung!»-Kleber prangen. Das sind in der Stadt Bern mehr als 50%.

Bernerinnen und Berner, die diesen Kleber anbringen, machen das bewusst. Erstens wollen sie nicht, dass ihr Briefkasten mit Werbung verstopft wird, zweitens steht häufig auch ein Umwelt- und Nachhaltigkeitsgedanke dahinter. Man will verhindern, dass unnötig viel Papier, Farbe und Energie aufgewendet wird, um Werbung zu produzieren, die ohne Beachtung sofort zum Altpapier – oder noch unnötiger – zu Abfall mutiert.

Auch mit Blick auf die aktuellen Klima-Diskussionen wird der Gemeinderat gebeten, hier regulierend einzuschreiten. Er soll die Erteilung einer Bewilligung für Veranstaltungen an die Einhaltung von Regeln bei der Werbung knüpfen. Eine Bewilligung erhält, wer u.a. erklärt, dass er/sie die Stopp-Kleber bei Verteilaktionen beachtet oder nicht wild plakatiert. Weiter Restriktionen können vom Gemeinderat ergänzt werden. Wer sich nicht an die Abmachung hält, erhält beim nächsten Gesuch keine Bewilligung.

Bern, 16. Mai 2019

*Erstunterzeichnende: Manuel C. Widmer*

*Mitunterzeichnende: Lukas Gutzwiller, Marcel Wüthrich, Michael Burkard, Joëlle de Sépibus, Bettina Jans-Troxler, Patrik Wyss, Brigitte Hilty Haller, Matthias Stürmer*

### **Antwort des Gemeinderats**

Die Erteilung von Veranstaltungsbewilligungen und Festlegung von Auflagen stellen Vollzugsaufgaben von Gemeinderat und Verwaltungsbehörden dar. Der Inhalt der vorliegenden Motion betrifft inhaltlich deshalb einen Bereich, der in der gemeinderätlichen Zuständigkeit liegt. Es kommt ihr der Charakter einer Richtlinie zu. Sollte die Motion erheblich erklärt werden, ist sie für den Gemeinderat nicht bindend. Er hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grads der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrags, und die Entscheidungsverantwortung bleibt bei ihm.

Die Bekämpfung der Wildplakatierung ist dem Gemeinderat ein wichtiges Anliegen, welches es zu bekämpfen gilt. So wird die Wildplakatierung denn auch gemäss den Bestimmungen des Reglements vom 16. Mai 2004 über die Reklame in der Stadt Bern (Reklamereglement; RR; SSSB 722.51) durch die Direktion für Sicherheit, Umwelt und Energie (SUE) strafrechtlich geahndet. Ausserdem wird neu in allen Veranstaltungsbewilligungen schriftlich festgehalten, dass das Wildplakatieren in der Stadt Bern verboten ist und bei dessen Nichtbefolgung strafrechtlich gegen die Verantwortliche oder den Verantwortlichen vorgegangen wird. Des Weiteren wird in der Veranstaltungsbewilligung auch auf Artikel 3 der Verordnung vom 28. Juni 2000 betreffend die besondere Nutzung öffentlicher Strassen (Strassennutzungsverordnung; SNV; SSSB 732.211) verwiesen. Dieser regelt, dass die Bewilligung verweigert wird, wenn ihrer Erteilung polizeiliche Gründe entgegenstehen. Gemäss Buchstabe a kann dies beispielsweise der Fall sein, wenn mit einer Beeinträchtigung des Verkehrs oder des Stadtbilds zu rechnen ist. Schafft also eine Veranstalterin oder ein Veranstalter im Rahmen

der Wildplakatierung eine Beeinträchtigung des Stadtbilds, so muss sie oder er, nebst einer Anzeige, damit rechnen, beim nächsten Mal keine Bewilligung mehr zu erhalten.

Für viele ist es ärgerlich, dass Reklame trotz einem «Stopp-Werbung-Aufkleber» am Briefkasten zugestellt wird. Derzeit gibt es weder auf kommunaler, kantonaler noch eidgenössischer Ebene eine gesetzliche Regelung betreffend den Versand und das Verteilen von Werbung. Aus diesem Grund steht es dem Gemeinwesen auch nicht zu, dies zu überwachen und zu sanktionieren. Um diesem Missstand begegnen zu können, forderten Konsumentenschützerinnen und Konsumentenschützer anlässlich der Revision des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1986 gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG; SR 241) die Missachtung des «Stopp-Werbung-Aufklebers» im Gesetz zu regeln. Dieses Vorhaben scheiterte jedoch.

Die Zustellung von nicht adressierter Reklame in einen Briefkasten mit einem «Stopp-Werbung-Aufkleber» kann unter Umständen gegen Artikel 2 UWG verstossen. Ist dies der Fall, so stehen der betroffenen Person die Klage oder der Strafantrag zur Verfügung. Das UWG beschränkt allerdings die Berechtigung zur Klage und zum Strafantrag auf diejenigen Fälle, in denen wirtschaftliche Interessen gefährdet oder verletzt sind. Schliesslich handelt es sich beim UWG um Bundeszivilrecht. Daher sind die Gemeinden nicht befugt, in diesem Bereich rechtsetzend tätig zu werden.

In den Veranstaltungsbewilligungen legt die Direktion für Sicherheit, Umwelt und Energie den Veranstalterinnen und Veranstaltern jedoch nahe, keine Reklame an Haushalte mit einem «Stopp-Werbung-Aufkleber» zu verteilen. Nichtsdestotrotz kann auch die Stadt nicht verhindern, dass sich gelegentlich gewisse Veranstalterinnen und Veranstalter nicht daranhalten. Sollte eine Person trotz «Stopp-Werbung-Aufkleber» am Briefkasten dennoch Reklame zugestellt bekommen, so kann sie sich, wie oben beschrieben, allenfalls auf Artikel 2 UWG berufen. Schliesslich steht es ihr auch zu, kommerzielle Kommunikation, die ihrer Meinung nach unlauter ist, bei der Schweizerischen Lauterkeitskommission<sup>1</sup> zu beanstanden. Wird einer rechtskräftigen Empfehlung der Schweizerischen Lauterkeitskommission nicht Folge geleistet, so kann diese adäquate Sanktionen beschliessen.

*Folgen für das Personal und die Finanzen*

Keine.

## **Antrag**

1. Der Gemeinderat beantragt dem Stadtrat, die Motion abzulehnen; er ist jedoch bereit, den Vorstoss als Postulat entgegenzunehmen.
2. Die Antwort gilt in diesem Fall gleichzeitig als Prüfungsbericht.

Bern, 13. November 2019

Der Gemeinderat

---

<sup>1</sup> Schweizerische Lauterkeitskommission, Kappelergasse 14, 8001 Zürich oder unter [www.faire-werbung.ch](http://www.faire-werbung.ch). Auf der Internetseite findet sich auch die Wegleitung zur Abfassung und Einreichung einer Beschwerde sowie das Beschwerdeformular.